

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.05.2019

Geschäftszeichen:

I 6-1.17.1-58/18

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1134

Geltungsdauer

vom: **14. Mai 2019**

bis: **2. Juli 2020**

Antragsteller:

Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co.

Azendorf 63

95359 Kasendorf

Zulassungsgegenstand:

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1134 vom 02. Juli 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 02. Juli 2015 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Trockenmörtelplatten, bezeichnet als "maxit mörtelpad" gemäß den Angaben der Anlage 1 und 2.

(2) Die Mörtelpads bestehen aus einem Glasfasergewebe und Trockenmörtel, welcher durch einen wasserlöslichen Schmelzkleber zusammengehalten wird.

(3) Die Mörtelpads werden in den Größen 240 mm x 360 mm und 295 mm x 420 mm Größen hergestellt.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die Mörtelpads dürfen nur in Mauerwerk verwendet werden, wenn die Verwendung in einer allgemeinen Bauartgenehmigung für das Mauerwerk geregelt ist.

(2) Die Mörtelpads sind für Mauerwerk mit den Wanddicken 300 mm, 365 mm, 425 mm und 490 mm verwendbar.

(3) Die Bestimmungen gemäß Anlage 5 sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Trockenmörtel (Vormischung)

(1) Für die Mischung des Trockenmörtels zur Herstellung der Mörtelpads dürfen nur Portlandzement nach DIN EN 197-1, der wasserlösliche Schmelzkleber, maxit-perlit Leichtzuschlag, "Poraver"-Leichtzuschlag, bestimmte anorganische Zusatzstoffe und spezielle organische Zusätze verwendet werden. Die beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegte Zusammensetzung des Trockenmörtels zur Herstellung der Mörtelpads muss eingehalten werden.

(2) Für die nachfolgenden Prüfungen sind in Anlehnung an DIN EN 1015-2 Mörtelproben aus der vorgenannten Vormischung und der vom Hersteller empfohlenen Wassermenge herzustellen.

(3) Der Trockenmörtel muss die Eigenschaften gemäß den Angaben der Anlagen 3 und 4 erfüllen.

2.1.2 Glasfilamentgewebe

(1) Es darf nur das Glasfilamentgewebe SD.5216C/55 der Firma Vitruvan Technical Textiles GmbH verwendet werden.

(2) Das Glasfilamentgewebe muss in den Eigenschaften und in der Zusammensetzung dem beim Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin hinterlegtem Muster und den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.

(3) Das Glasfilamentgewebe ist in Abhängigkeit von den vorgesehenen Mörtelpad-Breiten in Rollenform zu liefern.

2.1.3 "maxit mörtelpad"

(1) Für die Herstellung der Mörtelpads dürfen nur der Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1.1 (Vormischung) und das Glasfilamentgewebe nach Abschnitt 2.1.2 verwendet werden.

(2) Die Aufbereitung der Ausgangsstoffe, die Produktion der Vormischung und die Herstellung der Mörtelpads müssen nach der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahrensbeschreibung erfolgen.

(3) Die Mörtelpads müssen den weiteren Anforderungen gemäß der Angaben in der Anlage 3 entsprechen.

(4) Für die Maße und das Gewicht der Mörtelpads sowie die jeweils zulässigen Abweichungen gilt Anlage 4, Tabelle 2.

2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit der Mörtelpads muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Verpackung oder der Beipackzettel ist mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Zulassungsnummer: Z-17.1-1134
- Verarbeitungshinweise wie Menge des Zugabewassers und Bewässerungsverfahren
- Hinweis auf Lagerungsbedingungen
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der "maxit mörtelpads" mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung (FÜ) durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für die "maxit mörtelpads" muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 3 einschließen. Zusätzlich gilt der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte QS-Maßnahmeplan.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung (EP) durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

(3) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

(4) Die Fremdüberwachung der Planhochlochziegel muss mindestens die Prüfungen entsprechend den Angaben der Anlage 3 umfassen.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle jährlich eine Kopie des Prüfberichtes über die wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung der Planhochlochziegel sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Normenverzeichnis

DIN EN 197-1:2011-11	Zement; Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
DIN EN 1015-2:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln
DIN EN 1015-17:2005-01	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 17: Bestimmung des Gehalts an wasserlöslichem Chlorid von Frischmörtel
DIN EN 1015-10:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 10: Bestimmung der Trockenrohddichte von Festmörtel
DIN EN 1015-11:2007-05	Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk - Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel
DIN 50014:1985-07	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

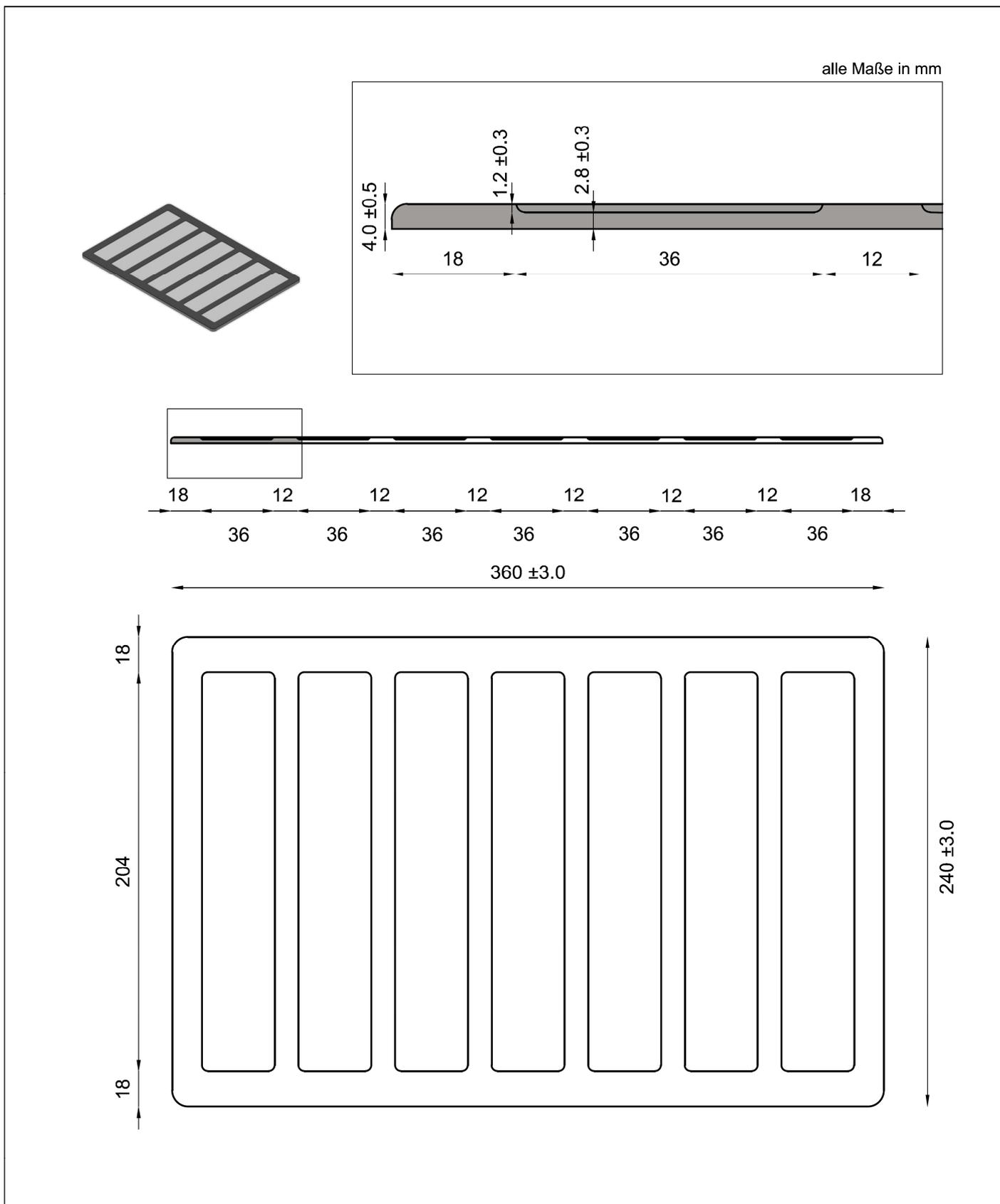
Nr. Z-17.1-1134

Seite 6 von 6 | 14. Mai 2019

DIN 18555-5:1986-03	Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln - Festmörtel - Bestimmung der Haftscherfestigkeit von Mauermörteln
DIN EN 12664:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstands nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Trockene und feuchte Produkte mit mittlerem und niedrigem Wärmedurchlasswiderstand
DIN EN 12127:1997-12	Textilien - Textile Flächengebilde - Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben
DIN EN ISO 13934-1:2013-08	Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1: Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch (ISO 13934-1:2013)
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
DIN EN 1052-3:2007-06	Prüfverfahren für Mauerwerk - Teil 3: Bestimmung der Anfangsscherfestigkeit (Haftscherfestigkeit)
DIN EN 12127:1997-12	Textilien - Textile Flächengebilde - Bestimmung der flächenbezogenen Masse unter Verwendung kleiner Proben
DIN EN ISO 13934-1:2013-08	Textilien - Zugeigenschaften von textilen Flächengebilden - Teil 1: Bestimmung der Höchstzugkraft und Höchstzugkraft-Dehnung mit dem Streifen-Zugversuch (ISO 13934-1:2013)

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

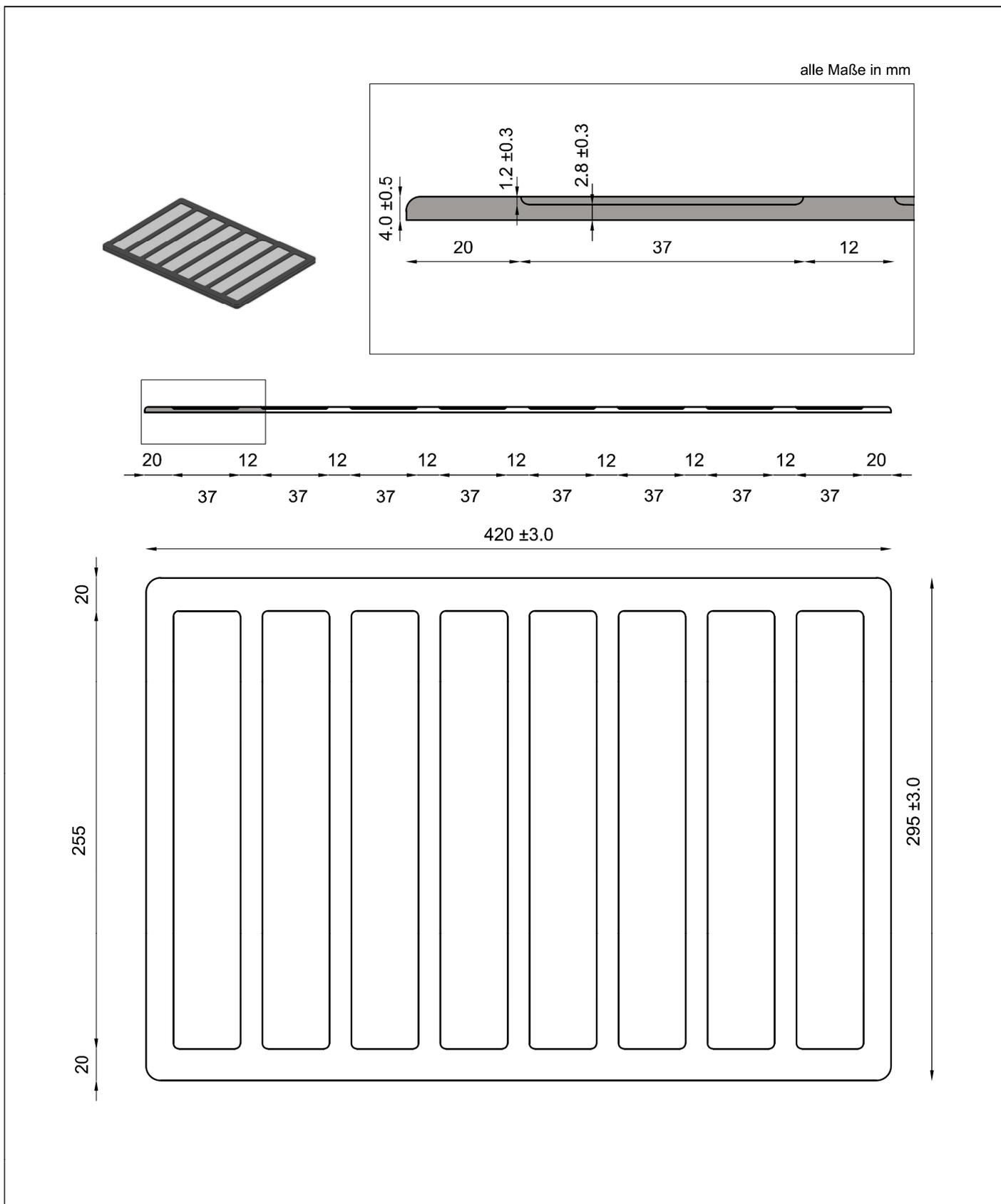


elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1134

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

"maxit mörtelpad" der Länge 240 mm und der Breite 360 mm
 für Mauerwerk mit der Wanddicke 365 mm
 und um 90° gedreht und in zwei Reihen verlegt für die Wanddicke 490 mm

Anlage 1



elektronische Kopie der abz des dibt: z-17.1-1134

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

"maxit mörtelpad" der Länge 295 mm und der Breite 420 mm
 für Mauerwerk mit der Wanddicke 425 mm und um 90° gedreht für die Wanddicke 300 mm

Anlage 2

Prüfung		Prüfnorm bzw. -vorschrift	WPK	EP	FÜ 2 x jährlich	Wert/Toleranz
1. Trockenmörtel						
1.1	Zusammensetzung	zwischen FÜ und Hersteller festzulegen	laufend	x	x	gemäß Festlegung
1.2	Korngrößen	DIN EN 1015-1	-	x	x	Anlage 4, Tabelle 1
1.3	Chloridgehalt	DIN EN 1015-17 ¹⁾	-	x	x	≤ 0,1 Masse-%
1.4	Trockenrohdichte im Alter von 28 Tagen	DIN EN 1015-11 ¹⁾	-	x	x	800 kg/m ³ ≤ x ≤ 950 kg/m ³
1.5	Druckfestigkeit des Festmörtels	DIN EN 1015-11 ¹⁾	-	x	x	≥ 15,0 N/mm ²
1.6	Druckfestigkeit des Festmörtels nach 28 Tagen Feuchtlagerung ²⁾	DIN EN 1015-11 ¹⁾	-	x	x	70 % des Istwertes gemäß Zeile 1.5
1.7	Verbundfestigkeit Mindesthaftscherfestigkeit	DIN 18555-5 ¹⁾	Alle 20 Produktionstage	x	x	≥ 0,5 N/mm ²
1.8	Wärmeleitfähigkeit λ _{10,tr}	DIN EN 12664 ¹⁾	jährlich	x	Jährlich	≤ 0,21 W/(m x K)
2. Glasfilamentgewebe						
2.1	Eigenschaften	Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204	Jede Lieferung	x	x	Anlage 4, Tabelle 2
3. Mörtelpad						
3.1	Überprüfung der Ausgangsstoffe		Laufend	x	x	siehe 1. und 2.
3.2	Abmessungen und Gewicht	Messung	Stich- proben	x	x	Anlage 4, Tabelle 3
3.3	Haftscherfestigkeit mit Kalksand-Referenzstein nach DIN V 18580, Tab. 2	DIN 18555-5	Alle 20 Produktionstage	x	x	≥ 0,5 N/mm ²
3.4	Haftscherfestigkeit mit Referenzziegel ³⁾	DIN EN 1052-3	-	x	x	≥ 0,45 N/mm ²
"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren						Anlage 3
Eigenschaften und Kontrollpläne der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), der Fremdüberwachung (FÜ) und der Erstprüfung (EP)						

1) Für die Prüfungen sind in Anlehnung an DIN EN 1015-2 Mörtelproben aus der vorgenannten Vormischung und der vom Hersteller empfohlenen Wassermenge herzustellen.

2) Lagerungsbedingungen der Prismen:
7 Tage bei 20 °C / 90 % rel. Luftfeuchte,
7 Tage bei 20°C / 65 % rel. Luftfeuchte (DIN 50014)
14 Tage im Wasser

3) Referenzziegel: UNIPOR WS 08 CORISO Planziegel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-17.1-1114.

Tabelle 1: Kornzusammensetzung des Trockenmörtels

Maschenweite des Prüfsiebs	Rückstand auf dem Sieb
mm	Masse-%
0,09	20 ± 2
0,20	17 ± 2
0,63	0,6 ± 0,2
1,00	0,1
1,25	0

Tabelle 2: Eigenschaften des Glasfilament:

Merkmal	Prüfverfahren	Dimension	Anforderung
Flächengewicht	DIN EN 12127	g/m ²	58 ± 10%
Maschenweite Kette Schuss		mm	5,5 ± 10 % 5,5 ± 10 %
Höchstzugkraft Kette Schuss	DIN EN ISO 13934-1 (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min)	N / 50 mm	700 ± 10 % 750 ± 10 %
Dehnung bei Höchstzugkraft Kette/Schuss	DIN EN ISO 13934-1 (Prüfgeschwindigkeit 50 mm/min, Messstrecke 100 mm)	%	≤ 3,6 / ≤ 3,5
Nennbreite des Gewebes ± 2		mm	355 ± 2 415 ± 2

Tabelle 3: Maße und Gewicht der Mörtelpads sowie Gebindesollgewichte

Maße		Gewicht	Gebindengewicht (Inhalt 10 Stück)
l	b		
mm		g	
240 ± 3	360 ± 3	284 ± 18	2840 ± 180
295 ± 3	420 ± 3	407 ± 26	4070 ± 260

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

Eigenschaften des Trockenmörtels, des Glasfilamentgewebes und der Mörtelpads

Anlage 4

(1) Die Mörtelpads sind in Abhängigkeit der Wanddicke folgendermaßen anzuordnen:

Wanddicke [mm]	Typ (Länge [mm] x Breite [mm])	Verlegerichtung / -art
300	295 x 420	90° gedreht
365	240 x 360	
425	295 x 420	
490	240 x 360	um 90° gedreht, so dass zwei Mörtelpad-Reihen jeweils mit einer Breite 240 entstehen

(2) Bei der Verarbeitung der Mörtelpads sind die Verarbeitungsrichtlinien und Verlegehinweise des Herstellers zu beachten.

(3) Die Mörtelpads sind erst unmittelbar vor der Vermauerung aus der Herstellerpackung zu entnehmen.

(4) Die Lagerflächen der staubfreien Planhochlochziegel sind vor dem Auflegen der Mörtelpads zu befeuchten.

(5) Die Mörtelpads sind auf der Ziegelschicht bündig aneinander aufzulegen.

(6) Die Mörtelpads sind vollflächig mit der in Anlage 6 schematisch dargestellten Bewässerungsvorrichtung des Herstellers (bezeichnet als Bewässerungskit) zu bewässern bis das Wannprofil der Mörtelpads vollständig gefüllt ist. Die Mindestwassermenge sollte 75 ml Leitungswasser pro 100 g Mörtelband, d.h. ca. 2500 ml pro m² Mörtelband, betragen.

(7) Von der ausreichenden Festigkeit des Mörtelbandes und der ausreichenden Verbundfestigkeit zwischen Ziegel und Mauermörtel kann nur ausgegangen werden, wenn eine ausreichende Einwirkungszeit eingehalten wird. In Abhängigkeit vom Umgebungsklima sollen die Planhochlochziegel nach minimal einer Minute und maximal drei Minuten aufgesetzt werden.

(8) Die Einwirkungszeit ist stichprobenartig durch Anhebung einer bewässerten Mörtelplatte zu überprüfen. Die aufgebrachte Wassermenge muss die Mörtelplatte über die komplette Schichtdicke durchdrungen und aufgeweicht haben.

(9) Die aufgesetzten Ziegel sind anschließend mit einem Gummihammer mit platzierten Schlägen auszurichten und in das Mörtelbett einzuarbeiten.

(10) Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist verpflichtet, alle mit der Ausführung dieser Bauart Betrauten über die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen Einzelheiten zu unterrichten.

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

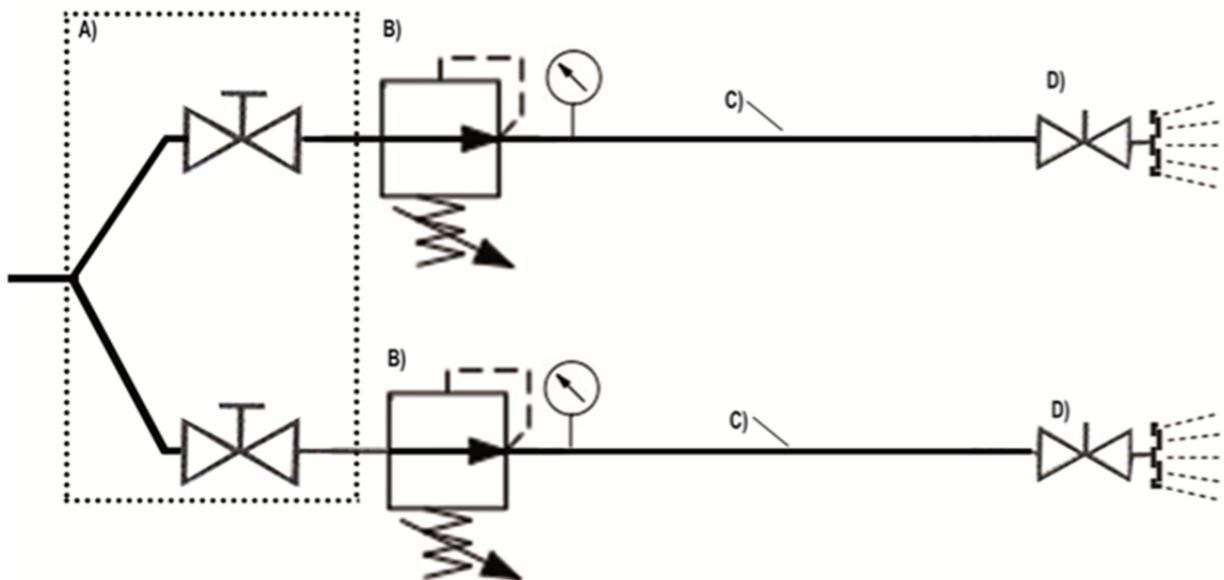
Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

- (1) Von der ausführenden Firma ist eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO¹ abzugeben, dass das von ihr hergestellte Mauerwerk den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht.
- (2) Dabei ist insbesondere zu bestätigen, dass die Mörtelpads in Mauerwerk eingesetzt wurden, für das der Einsatz in einer allgemeinen Bauartgenehmigung geregelt ist. Die zugehörige Bescheidnummer ist anzugeben.

Bewässerungsvorrichtung:



- A) Wasserverteiler mit zwei Regelventilen
- B) Druckminderer mit Manometer
- C) Wasserschlauch
- D) Bewässerungsdüse mit Absperrventil

¹ Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016

"maxit mörtelpad" für die Herstellung von Mauerwerk im Dünnbettverfahren

Bestimmungen für die Planung Bemessung und Ausführung

Anlage 6